

Rechtsanwälte Schön & Reinecke • Roonstraße 71 • 50674 Köln

Oberlandesgericht München

80097 München

Vorab per Telefax 089/ 5597-1480

Reinhard Schön

Fachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für Strafrecht

Eberhard Reinecke

Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht
Fachanwalt für Urheber- und
Medienrecht
Fachanwalt für Steuerrecht

Sven Tamer Forst

Rechtsanwalt

Roonstraße 71
50674 Köln

Telefon (0221) 921513-0
Telefax (0221) 921513-9
kanzlei@rechtsanwael.de

www.rechtsanwael.de

LG-Fach 1647

Unser Zeichen

322-157/12 R-k
4.11.2013

- 6 St 3/12 -

In der Strafsache

g e g e n

Zschäpe u. a.

nehmen wir zur Frage der Vernehmung der Zeugin Charlotte E. auf Basis der Stellungnahme von Dr. St. sowie des Verteidigers Heers Stellung:

Nach unserer Auffassung bedarf es der Vernehmung der Zeugin Charlotte E. – zumindestens zum gegenwärtigen Zeitpunkt – nicht, darüber hinaus sind die gesundheitlichen Risiken jeder Vernehmung – insbesondere der von der Verteidigung angestrebten „konfrontativen“ Vernehmung – viel zu groß. Angesichts der erkennbaren Gefahren für Leib und eventuell Leben der Zeugin kommt ihre Vernehmung nicht in Betracht.

Nach § 245 StPO erstreckt sich die Beweisaufnahme auf die geladenen und erschienenen Zeugen. Die Zeugin Charlotte E. ist entschuldigt nicht zur Hauptverhandlung erschienen. Ein Beweisantrag der Verteidigung, aus dem sich ergibt, was man überhaupt von dieser Zeugin erwartet, liegt bisher nicht vor. Die Aufklärungspflicht des Gerichtes gebietet nach jetzigem Stand nicht die Vernehmung der Zeugin. Der Sachverhalt um die Brandstiftung selbst, die

massive Gefährdung der Zeugin und wie sie im letzten Moment dem Brandgeschehen entkommen ist, ist auch ohne Aussage der Zeugin bereits jetzt weitgehend aufgeklärt, es steht zu erwarten, dass einige weitere Aussagen und das Sachverständigengutachten von Dr. S. hier noch zusätzliche Erkenntnisse bringen wird. Was die Zeugin E. zusätzlich zur Aufklärung beitragen kann, ist bisher nicht erkennbar.

Es bleibt der Verteidigung unbenommen, einen Beweisantrag zu stellen, in dem dargestellt wird, welche Angaben die Zeugin machen soll.

Soweit hier irgendwann einmal angedeutet wurde, dass die Zeugin sich eventuell zu der Frage äußern könne, ob die Angeklagte Zschäpe an ihrer Tür geklingelt habe, vermag dies eine Beweiserhebung – insbesondere zu Gunsten der Angeklagten – nicht zu rechtfertigen. Selbst wenn man dies unterstellt, ergäbe sich daraus nichts Entlastendes für die Angeklagte. Sie hätte dann offenbar in Kenntnis der Tatsache, dass sich in der Wohnung eine hilflose Person aufhält, an der Tür geklingelt, aber nicht etwa gewartet, bis sich irgend jemand gemeldet hat, auch im Anschluss daran hätte sie – wie weitere Zeugenaussagen bereits belegt haben – sich zwar um ihre Katzen nicht aber um die Zeugin E. gekümmert. Sie hat nicht einmal einen Hinweis an Dritte gegeben, dass sich eine hilflose Person in der Wohnung befindet, die gerettet werden müsse. Die – unterstellte – Tatsache, dass die Angeklagte geklingelt habe, wäre also kein Gegenargument gegen ihren bedingten Tötungsvorsatz, sondern würde diesen geradezu bestätigen. Und ob die Zeugin E. selbst noch einmal bestätigt, dass sie unmittelbar nach der Tat die Angeklagte als „Miststück“ bezeichnet hat, dürfte letztlich für die Schuld- und Straffrage ohne Bedeutung sein.

Bei der Frage, ob das Gericht von sich aus Veranlassung hat, die Zeugin E. zu vernehmen, sind insbesondere auch die Aussagetauglichkeit der Zeugin, wie die gesundheitlichen Risiken zu beachten.

Eine Zeugin, die wohl weitgehend dement ist, dürfte keine taugliche Aussageperson sein. Dass die Zeugin sich wahrscheinlich ohnehin nicht richtig an Vorgänge vor zwei Jahren erinnern kann, räumt auch die Verteidigung ein (Bl. 7238 GA). Woher allerdings der Gedanke kommt, dass im Rahmen einer „Konfrontation mit den vernehmenden Prozessbeteiligten“ Details lebendig werden könnten, die bisher verschüttet worden sind, ist nicht dargelegt, im Übrigen auch keine juristische, sondern eine neurologische Frage. Es darf bezweifelt werden,

dass eine solche „Schocktherapie“ tatsächlich die richtige ärztliche Behandlung für die Zeugin wäre. Wenn diese – wofür die Stellungnahme von Dr. St. spricht – das gesamte Geschehen verdrängt hat, so kann es mindestens genauso gut sein, dass dieser Verdrängungsmechanismus ein Schutzmechanismus ist. Wie die Zeugin auf die „Konfrontation“ mit dem Brandgeschehen reagiert, machen die Angaben der Nichten deutlich. Danach hat die Zeugin angesichts der Brandwohnung nicht gesprochen sondern geweint. Wird der Schutzmechanismus der Verdrängung erzwungen aufgebrochen, kann allein dies zu schwerwiegenden gesundheitlichen Schäden führen. Dies dürfte nach diesseitiger Auffassung selbst dann gelten, wenn die Vernehmung in Form einer Videovernehmung durchgeführt wird. Bevor die möglichen Konsequenzen einer solchen Vernehmung auf den Gesundheitszustand der Zeugin nicht hinreichend abgeklärt sind, verbietet es sich, irgendein gesundheitliches Risiko für die Zeugin einzugehen.

Darüber hinaus müsste vorab die Aussagetauglichkeit der Zeugin geprüft werden. Hierzu bietet sich zum einen an, den KOK Helm zu vernehmen (SAO 179, 44), der ca. zwei Monate nach der Tat die Zeugin noch einmal befragt hatte. Schon damals hatte der Polizeibeamte offenbar den Eindruck, dass wegen des Gesundheitszustandes sich eine erneute zeugenschaftliche Vernehmung verbietet. Mit dem Zeugen wäre auch zu klären, ob und wie die Zeugin E. auf einen zentralen Widerspruch zwischen ihrer Vernehmung vom 12.11.2011 (a.a.O., Bl. 039 ff.) und der weiteren Vernehmung (044) reagiert hat. Am 12.11.2011 hat die Zeugin ausdrücklich erklärt, sie könne sich nicht daran erinnern, dass ihr Telefon geklingelt habe (041). Am 15.01. scheint die Zeugin demgegenüber – ohne den Widerspruch zu bemerken – erklärt zu haben, sie sei durch den Anruf ihrer Nichte auf den Brand aufmerksam geworden. Dies spricht dafür, dass die Zeugin das wiedergibt, was ihr jeweils erzählt wird oder das, was nach ihrem Eindruck von ihr erwartet wird. Es handelt sich bei dieser Verhaltensweise um eine durchaus typische Verhaltensweise von dementen Personen.

Gegebenenfalls müsste im Übrigen zunächst noch ein ergänzendes Sachverständigengutachten zur Aussagetauglichkeit der Zeugin hinsichtlich der Geschehnisse am 04.11.2011 eingeholt werden. Ein Sachverständiger könnte ermitteln, ob die Zeugin sich überhaupt noch an die damaligen Geschehnisse erinnert (erinnern will).

Auf Angaben dieser Zeugin könnten Entscheidungen nicht gestützt werden, jeder Prozessbeteiligte könnte sich darauf berufen, dass angesichts des Gesundheitszustandes der Zeugin die von ihr gemachten Angaben nicht zuverlässig sind und auch nicht sein können.

Zusammengefasst: Jeder, der die Akte kennt, weiß, dass bei der Vernehmung dieser Zeugin nichts herauskommen kann. Sicher ist nur, dass die Vernehmung für die Zeugin eine Qual sein wird, dass das furchtbare Erleben der Brandstiftung nun auch noch durch die Qual der Vernehmung verlängert wird.

Schön/Rechtsanwalt auch für Reinecke/Rechtsanwalt